

### **Ferienwohnungen**

Die dauerhafte Nutzung einer Wohnung als Ferienwohnung ist planungsrechtlich wesentlich anders zu beurteilen als eine Nutzung zu einer herkömmlichen Mietwohnung. Folglich stellt die Änderung der Nutzung von einer ursprünglich genehmigten Nutzung als Mietwohnung zu einer Ferienwohnung eine genehmigungspflichtige Änderung der Nutzungsart dar. Ohne eine dementsprechende Genehmigung darf also keine Änderung der Nutzung einer Mietwohnung erfolgen. Auch wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, ist die Nutzungsänderung genehmigungspflichtig.